

Forstliche Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **70 (1919)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

| Gemeinde- gebiet | Benennung des Projekttes | Waldbesitzer | Länge der Anlage m | Kostenvor- anschlag Fr. | Bundes- beitrag Fr. |
|----------------------------|--|---------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| | | Übertrag | 19,252 | 364,000.— | 72,700.— |
| Boschiavo . . | CogozzoMurascio, Gua di Murascio=Falalta ¹ | Gemeinde Boschiavo . | 130 | 6,010.— | 1,202.— |
| " . . | Colondi Fluß ¹ . . . | " " | 225 | 6,084.— | 1,216.80 |
| " . . | Acciali di Prairolo ³ . | " " | — | 14,000.— | 2,800.— |
| | Kanton | Margau | | | |
| Zeihen . . . | Zimmermatt=Iberg ² . | Gemeinde Zeihen . . | 806 | 19,600.— | 3,920.— |
| | Kanton | Waadt | | | |
| Baulmes et Buiteboeuf . | Montfelour | Gemeinde Buiteboeuf | 2471 | 68,000.— | 13,600.— |
| | Kanton | Wallis | | | |
| Martigny= Bille | Planard | Gemeinde Martigny= Bille | 1843 | 50,000.— | 10,000.— |
| Nendaz . . . | Berren | Gemeinde Nendaz . . | 3732 | 39,500.— | 7,900.— |
| Mey | Mey ⁴ | " Mey | 660 | 27,000.— | 5,400.— |
| | | Summa | 29,119 | 594,194.— | 118,738.80 |

¹ Nachtragsprojekte. ² Umgearbeitetes Projekt. ³ Seilrieße Nachtragsprojekt. ⁴ Seilrieße.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesratsbeschluß betreffend die Befoldung der höheren Forstbeamten.

(Vom 2. August 1919.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 7, 8, 40 und 44 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgen. Obergericht über die Forstpolizei, nachdem die Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 7. April 1914 betreffend Abänderung von Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zu obgenanntem Bundesgesetz verschoben worden ist,

auf Antrag seines Departementes des Innern,

beschließt:

Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Art. 18. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Befoldungen und Tagelder des höhern Forstpersonals wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die im Gesetz vorgesehene erforderliche Anzahl, das in Art. 7 vorgesehene eidgenössische Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstbeamten wirklich vorhanden sei;
2. daß die in genannten Artikel vorgeschriebene „angemessene Besoldung“ nicht geringer ist als diejenige, die von den betreffenden kantonalen oder Gemeindeverwaltungen andern technischen Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung in gleichsam koordinierten Stellen zuerkannt wird.

Der Bundesrat wird das Minimum dieser Anfangsbesoldung von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, festsetzen.

Das gleiche gilt auch in bezug auf die Taggelder.

3. daß die vom Bundesrat festgesetzte Besoldung voll ausgerichtet und nicht durch Verpflichtung der Beamten zur Bureauaufstellung, Lieferung von Bureauaterial usw. reduziert werde;
4. daß zudem den Beamten die ausgelegten Fahrgelder durch die Kantone ersetzt werden.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Kantone.

Aargau. Rheinfelden. Die Bürgergemeinde Rheinfelden, die über ein Waldareal von 882 ha verfügt, ist bereits dem Zuge der Zeit, der nach sozialer Fürsorge der Beamten und Angestellten tendiert, gefolgt.

Es hat dieselbe einerseits die Besoldungen des Forstpersonales durch ein Besoldungsreglement den heutigen Verhältnissen angepaßt (Forstverwalter Fr. 6500—8500, zudem eine Bürgergabe im Werte von Fr. 400; die beiden ständigen Wahnwarte Fr. 2800—3600 nebst Dienstkleidern). Andererseits wird das Forstpersonal auf Kosten der Bürgergemeinde bei der gut fundierten Pensionskasse der aargauischen Beamten und Angestellten eingekauft, und beträgt hierfür das einzubezahlende Deckungskapital Fr. 10,807. An den künftigen Prämienleistungen beteiligen sich die Bürgergemeinde und die Versicherten mit je 4% der pensionsberechtigten Besoldung.

L.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Bialowies in deutscher Verwaltung. Herausgegeben von der Militärforstverwaltung Bialowies. 1. bis 5. Heft. 2. Auflage. Verlag Paul Parey, Berlin, 1918. Heft 1 und 2: je Mk. 4.80, Heft 3—5: je Mk. 5.40.

Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der kgl. württembergischen landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Kommissionsverlag Eugen Ulmer Stuttgart, 1918.

Le sorgenti, i ripari, il rimboscimento di Camedo. Mansuetto Pometta, ispettore forestale. Lugano, 1919. Tipografia „Tessin Touriste.“